



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Richard Graupner AfD**
vom 06.09.2022

Polizeiliche Maßnahme im Zusammenhang mit einer Demonstration in Nürnberg am 01.09.2022

Am 01.09.2022 fand in Nürnberg von 18.00 bis 19.30 Uhr eine angemeldete Demonstration (ein sog. Stadtteilspaziergang) unter dem Motto „Wer fliegt maskenfrei und hat Spaß dabei?“ statt. Wie dem Versammlungsbescheid der Stadt Nürnberg vom 30.08.2022 zu entnehmen ist, war als Wegstrecke ausdrücklich die Nutzung von (Neben-)Straßen genehmigt. Teilnehmerberichten zufolge wurden jedoch die Demonstranten ohne erkennbaren Grund sowohl in der GUGEL- als auch in der Siemensstraße, lediglich mit der unspezifischen Auskunft „Es ist zu Ihrer Sicherheit!“ durch den die Maßnahme anordnenden Beamten auf die schmalen Gehwege verwiesen. Dem Vernehmen nach soll diese Maßnahme bereits mehrfach bei Demonstrationen des Veranstalters speziell durch einen bestimmten Polizeibeamten angeordnet worden sein.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Kann die Staatsregierung den geschilderten Vorgang bestätigen? 2
 - 1.2 Falls ja: Wie erklärt sich die Maßnahme des Verweises der Demonstrationsteilnehmer auf die Gehwegbereiche? 2
 - 1.3 Falls nein: Wie stellt sich der Vorgang aus Sicht der Staatsregierung dar? 2
 2. Welche Umstände rechtfertigen aus Sicht der Staatsregierung das Umleiten von Teilnehmern einer für den Straßenbereich freigegebenen Demonstration auf Gehwege im Allgemeinen? 2
- Hinweise des Landtagsamts 4

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 29.09.2022

- 1.1 Kann die Staatsregierung den geschilderten Vorgang bestätigen?**
- 1.2 Falls ja: Wie erklärt sich die Maßnahme des Verweises der Demonstrationsteilnehmer auf die Gehwegsbereiche?**
- 1.3 Falls nein: Wie stellt sich der Vorgang aus Sicht der Staatsregierung dar?**
- 2. Welche Umstände rechtfertigen aus Sicht der Staatsregierung das Umleiten von Teilnehmern einer für den Straßenbereich freigegebenen Demonstration auf Gehwege im Allgemeinen?**

Die Fragen 1.1 bis 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das zuständige Ordnungsamt der Stadt Nürnberg hat mit Bescheid vom 30.08.2022 den Eingang einer Anzeige für eine sich fortbewegende Versammlung mit dem Thema „Wer fliegt maskenfrei und hat Spaß dabei?“ für den 01.09.2022, im Zeitraum zwischen 18.00 Uhr und 20.00 Uhr, bestätigt. Der Anlage zu dem Versammlungsbescheid ist der entsprechende Wegstreckenverlauf mit dem Hinweis einer Streckenführung auf (Neben-)Straßen sowie Fußwegen, welche explizit genannt sind, zu entnehmen. Es lag im pflichtgemäßen Ermessen der Versammlungsbehörde, nach Beginn der Versammlung auch der Polizei, entsprechend der Beurteilung der Lage, der dabei anzustellenden Gefahrenprognose und der Abwägung aller im Einzelfall widerstreitenden Interessen die Aufzugsstrecke genau zu bestimmen.

Im Verlauf der sich fortbewegenden Versammlung bestand im Bereich der Aufzugsstrecke starker Fahrzeugverkehr. Es drohten Stauungen auf und neben der Aufzugsstrecke. Eine Durchführung der Versammlung auf der Fahrbahn hätte zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere des Personennahverkehrs, geführt. Unter Abwägung dieser Gefahren mit den betroffenen Belangen der Versammlungsteilnehmer und -veranstalter wurde die Aufzugsstrecke durch die Einsatzleitung der Polizei auf den Gehweg verlegt.

Die Wahrung des Grundrechts auf Versammlungs- und Meinungskundgabe wurde durch das Verlagern des Aufzugs auf den Gehweg nur unwesentlich eingeschränkt. Die Versammlungsteilnehmer waren weiterhin als zusammengehörige Gruppe klar erkennbar und konnten ihre Meinung jederzeit durch konkludentes Handeln, Wortbeiträge sowie Plakate und dergleichen öffentlich sichtbar kundtun. Die Gehwege boten für die Anzahl der Teilnehmer genügend Platz und Fläche. Der Charakter der Versammlung blieb somit unverändert.

Im Rahmen der Rechtsgüterabwägung war die Gewährleistung der Leichtigkeit des Verkehrsflusses in diesem Fall höher zu werten als die Durchführung des Aufzugs auf der Straße. Die damit verbundene Einschränkung der Versammlungsfreiheit erschien im Rahmen der praktischen Konkordanz verhältnismäßig. In Anbetracht der Gesamt-

umstände konnte sowohl die sich fortbewegende Versammlung und somit das Recht auf Versammlungsfreiheit ausgeübt als auch die Leichtigkeit des Fahrzeugverkehrs gewährleistet werden.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.